

BGer 5A_543/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_543_2025

FR: TF 5A_543/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 5A_543/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesgericht keine Aufsichts- und Disziplinarbehörde gegenüber Anwälten und kantonalen Institutionen ist. Diesbezüglich kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Beschwerde hat sich im Übrigen auf das zu beschränken, was von der Vorinstanz beurteilt wurde; soweit mehr oder anderes verlangt wird, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Dies war die Frage der Errichtung einer Beistandschaft. Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer nennt eine Reihe von Verfassungsbestimmungen und er macht Verleumdung, eine Kontoplünderung durch die Beschwerdegegnerin sowie massive Investitionen in die Liegenschaft von deren Mutter geltend. All dies geht am möglichen Anfechtungsgegenstand (Errichtung einer Beistandschaft) vorbei und entsprechend sind auch die in diesem Zusammenhang in abstrakter Weise als verletzt erwähnten Verfassungsbestimmungen nicht relevant. Konkret auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides bezugnehmende Ausführungen und eine Darlegung, inwiefern diese Recht verletzen sollen, sind in den drei Eingaben nicht auszumachen. Ebenso wenig enthalten die direkt im angefochtenen Entscheid angebrachten Bemerkungen wie "Verleumdung", "sie hat das Gewaltdelikt begangen", "unbegründet", "ich habe einige Beweise dazu vorgebracht", "sind sie nicht", "so ein Schwachsinn" u.ä.m. eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde weitgehend als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.